

## Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Papenburg.

Jahrgang 2023 | Ausgabe in Papenburg am 20.12.2023 | Nr. 14

Nr.	Inhalt	Seite
<b>A.</b>	<b>Satzungen und Verordnungen</b>	
1	Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2022	2
2	Satzung der Stadt Papenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall	3
4	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Papenburg	8
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	17
<b>C.</b>	<b>Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen</b>	
1	<b>Bebauungsplan Nr. 49 „Am Spillmannsweg“, 5. Änderung gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)</b>  • Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  • Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	23
2	<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 „Wohn- und Pflegequartier an der Waldseestraße“ gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)</b>  • Bekanntmachung der Verfahrensumstellung in ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB  • Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	25

## A Satzungen und Verordnungen

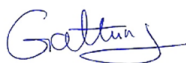
### 1 Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 gemäß § 129 Abs.1 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und in seiner Sitzung am 14.12.2023 der Bürgermeisterin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht liegen gemäß §§ 129 Abs.2 NKomVG in der Zeit vom 20.12.2023 bis 03.01.2024 im Rathaus der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, Altbau Ebene 2 (Zimmer 2.02) zu folgenden Öffnungszeiten (Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 - 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 20.12.2023

Stadt Papenburg



Vanessa Gattung  
Bürgermeisterin

## A Satzungen und Verordnungen

### 1 Satzung der Stadt Papenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall

in der Fassung vom 15.03.2012 (Inkrafttreten 01.04.2012),  
geändert am 02.10.2013 (1. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.09.2013)  
und geändert am 15.12.2016 (2. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.01.2017),  
und geändert am 16.12.2021 (3. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.11.2021),  
und geändert am 07.07.2022 (4. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.07.2022),  
zuletzt geändert am 14.12.2023 (5. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.01.2024).

#### Inhaltsverzeichnis:

Allgemeines.....	3
Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder.....	4
Zusätzliche Aufwandsentschädigung .....	4
Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige .....	5
Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören.....	6
Verdienstaussfall.....	6
Aufwendungen für eine Kinderbetreuung .....	6
Inkrafttreten .....	7

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds.GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Papenburg am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### 1. Allgemeines

- (1) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall im Rahmen der nach dieser Satzung festgesetzten Höchstbeträge.

Ratsmitglieder erhalten daneben im Rahmen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung, und zwar als Monatsbetrag und zusätzlich als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-sitzungen. Die Mitglieder des Ortsrates erhalten als Aufwandsentschädigung ausschließlich ein Sitzungsgeld.

- (2) Ehrenamtlich Tätige erhalten im Rahmen dieser Satzung Aufwandsentschädigungen, und zwar als Monatsbeträge. Sie haben daneben keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall.
- (3) Die Aufwandsentschädigung an Ratsmitglieder wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der\*die Empfänger\*in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

Führt der\*die Empfänger\*in einer Aufwandsentschädigung seine\*ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht angerechnet - länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der\*die die Geschäfte führende Vertreter\*in eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie normalerweise der\*die Vertreter\*Vertretene erhalten würde.

Ist der\*die 1. stellvertretende Bürgermeister\*in länger als einen Monat an der Ausübung seiner\*ihrer Tätigkeit verhindert, so erhält der\*die 2. stellvertretende Bürgermeister\*in für jeden vollen Vertretungsmonat den Differenzbetrag zwischen seiner\*ihrer Aufwandsentschädigung und der des\*der 1. stellvertretenden Bürgermeisters\*in gezahlt; für einen angefangenen Monat erhöht sich die Entschädigung anteilmäßig.

- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht wahrgenommen, so wird für diese Zeit eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

## **2. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Monatsbeträge in Höhe von 65 € und ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung, soweit nachstehende Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Die Mitglieder des Ortsrates erhalten als ausschließliche Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung, soweit nachstehende Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Für die digitale Ratsarbeit und sonstige Aufwendungen wird darüber hinaus eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 € gewährt. Diese Pauschale erhalten sowohl die Ratsmitglieder wie auch die Mitglieder des Ortsrates.

Eine Entschädigung für Verdienstausschlag ist in vorstehender Aufwandsentschädigung nicht enthalten.

Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie des Ortsrates,
  - b) Fraktions- und Gruppensitzungen zur Vorbereitung von Fachausschuss-, Verwaltungsausschuss-, Rats- und Ortsratssitzungen, die pauschal mit einer zweistündigen Sitzungsdauer verrechnet werden,
  - c) Sitzungen von Beiräten, Kommissionen und dergleichen, soweit die Ratsmitglieder vom Rat hierin entsandt wurden und nicht der\*die jeweilige Träger\*in eine entsprechende Entschädigung zahlt,
  - d) Besprechungen, Besichtigungen auf Veranlassung des Rates, des Verwaltungsausschusses, des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.
- (2) Bei mehr als einer Sitzung am selben Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Wird die Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt, jedoch höchstens zwei Sitzungsgelder.
- (3) Die Entschädigung nach Abs. 1 S. 2 wird nicht gewährt, wenn die Mitglieder des Ortsrates oder Beauftragte an einer Besprechung, Besichtigung oder dergleichen teilnehmen.

## **3. Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Stellvertreter\*innen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin, die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden des Rates, die Beigeordneten, der Ortsbürgermeister bzw. die Ortsbürgermeisterin und sein\*ihr Vertreter\*in erhalten neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- Stellvertretende Bürgermeister*innen .....	200 €
- Ratsvorsitzende*r.....	100 €
- Stellvertretende*r Ratsvorsitzende*r.....	75 €
- Fraktions- und Gruppenvorsitzende (Rat) .....	150 €
- Beigeordnete .....	55 €
- Ortsbürgermeister*in.....	75 €
- stellvertretende Ortsbürgermeister*innen.....	50 €

Bei Personalunion vorstehender Funktionen im Rat erhält der\*die Inhaber\*in die Hälfte der geringeren Entschädigung zusätzlich.

- (2) In dieser Aufwandsentschädigung ist der Verdienstausschlag im Sinne von § 8 dieser Satzung nicht enthalten.

- (3) Zusätzlich wird nachstehenden Personen eine monatliche Fahrtkostenpauschale gewährt:

Stellvertretende Bürgermeister*innen.....	60 €
Ratsvorsitzende*r.....	40 €
Stellvertretende Ratsvorsitzende*r.....	40 €
Fraktions- und Gruppenvorsitzende im Rat .....	40 €
Ortsbürgermeister*in.....	40 €
Stellvertretende Ortsbürgermeister*innen.....	40 €

- (4) Die Fahrtkostenentschädigung für die Ortsvorsteher\*innen wird als monatliche Pauschale gewährt, und zwar wie folgt:

Ortsvorsteher*in Herbrum.....	45 €
Ortsvorsteher*in Tunxdorf und Nenndorf .....	25 €

#### **4. Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlages erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsvorsteher*in .....	60 €
- Stadtbrandmeister*in .....	235 €
- Ortsbrandmeister*in Schwerpunktfeuerwehr.....	200 €
- dessen Stellvertreter*innen.....	150 €
- Ortsbrandmeister*in Stützpunktfeuerwehr .....	180 €
- dessen Stellvertreter*innen.....	130 €
- Gerätewart*in Schwerpunktfeuerwehr.....	110 €
- Gerätewart*in Stützpunktfeuerwehr .....	80 €
- Stadtsicherheitsbeauftragte*r.....	40 €
- Ortssicherheitsbeauftragte*r.....	40 €
- Stadtjugendfeuerwehrwart*in.....	50 €
- Jugendfeuerwehrwart*in Ortswehr .....	50 €
- AGT-Wart*in Schwerpunktfeuerwehr .....	110 €
- AGT-Wart*in Stützpunktfeuerwehr.....	80 €
- für die Organisation der Brandwache.....	40 €
- Stadtpressewart*in.....	20 €
- Pressewart*in je Feuerwehr .....	20 €
- Tauchgerätewart*in.....	80 €
- Kleiderwart*in Schwerpunktfeuerwehr .....	110 €
- Kleiderwart*in Stützpunktfeuerwehr.....	80 €
- Für die Brandschutzerziehung wird ein Betrag von .....	40 €

pro Veranstaltung gezahlt.

- (2) Von der Regelung nach Abs. 1 können für Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht voraussehbar ist, Ausnahmen zugelassen werden.

### **5. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören**

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, wird eine Aufwandsentschädigung nur als ausschließliches Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 30 Euro. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstauffalles.

### **6. Verdienstauffall**

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles haben
  - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
  - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - c) Ehrenbeamt\*innen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- (2) Verdienstauffall ist die Einkommensminderung, die infolge der Wahrnehmung des Mandats bzw. des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit eintritt.
  - Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt, höchstens jedoch 18 € pro Stunde.
  - Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstauffallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, höchstens jedoch 18 € pro Stunde.
  - Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit 3 oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und keinen Verdienstauffall geltend machen können, erhalten im Bereich der Haushaltsführung einen Pauschalstundensatz, wenn durch die Ratsaktivität ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf 13 € festgesetzt.
  - Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag gewährt, höchstens jedoch für 6 Stunden täglich. Ein formloser Antrag ist bis zum 31. März des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu stellen.

Für die Zahlung von Verdienstauffall sind Sitzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben a) – d) Voraussetzung.

- (3) Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Absatz 2 entsprechend.

### **7. Aufwendungen für eine Kinderbetreuung**

Zur Wahrnehmung ihres Mandats haben die Ratsmitglieder auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Der Anspruch wird auf höchstens 10 € pro Stunde begrenzt.

Ansprüche nach § 8 Abs. 2 und 3 und § 9 sind spätestens bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich geltend zu machen.

### **8. Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall vom 15.03.2012, zuletzt geändert am 07.07.2022, außer Kraft.

Papenburg, 14.12.2023

Stadt Papenburg



Vanessa Gattung  
Bürgermeisterin

## A Satzungen und Verordnungen

### 4 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Papenburg in der Neufassung vom 24.02.2022 (Inkrafttreten 25.02.2022), geändert am 14.12.2023

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 222) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Papenburg beschlossen:

#### § 1 Organisation

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Papenburg. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

- Papenburg-Untenende
- Papenburg-Obenende
- Aschendorf

unterhaltenen Ortswehren. Die Ortsfeuerwehr Papenburg-Untenende ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Papenburg-Obenende und Aschendorf sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet.

#### § 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Papenburg wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Papenburg erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

#### § 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbrandmeister. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben. Bei mehr als einer Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ist die Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu benennen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Papenburg erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.



#### **§ 4 Führungskräfte taktischer Einheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerweereinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
  1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
  2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
  3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 5 Stadtkommando**

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt Papenburg,
  - b) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Papenburg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - c) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - h) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände,
  - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
  - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

- (2) Das Stadtkommando besteht aus
  - a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter und
  - b) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes.
  - c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, als bestellte Beisitzerin oder bestellter Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerin oder der Beisitzer gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c wird auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen (z.B. im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung) können als weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1 entsprechend. Die Funktionen der oder des Stadtsicherheitsbeauftragten und der Schriftführerin oder des Schriftführers wird grundsätzlich von Mitgliedern des Stadtkommandos nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a bis c wahrgenommen. Hiervon abweichend kann die oder der Stadtsicherheitsbeauftragte und die Schriftführerin oder der Schriftführer als Beisitzerin oder Beisitzer bestellt werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzerin oder den Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Papenburg oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandbrandmeister und je Ortsfeuerwehr die erste stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder der erste stellvertretende Ortsbrandmeister. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn mindestens ein Mitglied der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtkommandos es verlangt, geheim abgestimmt. Beschlüsse können in besonderen, dringenden Fällen per Email, Videokonferenz und Telefax im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied dem widerspricht.
- (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftführerin oder Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Papenburg und den Mitgliedern des Stadtkommandos zuzuleiten.

## § 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a bis i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
  - a. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b. den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
  - c. den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - d. der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr, auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, für die Dauer von drei Jahren bestellt. Weitere Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger können als stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftführerin oder Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Papenburg, der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und den Mitgliedern des Ortskommandos zuzuleiten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegt ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Papenburg, die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen oder fördernde Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Papenburg zuzuleiten.

## **§ 8 Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionsträgern wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Papenburg nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## **§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung**

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die die jeweils geltenden Altersvorgaben nach Landesrecht erfüllen, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an eine Ortsfeuerwehr (§ 1) zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Papenburg kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Papenburg über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Papenburg darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

*„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“*

Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes zu unterrichten.

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

## **§ 10 Mitglieder der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind entsprechend den jeweils geltenden Altersvorgaben nach Landesrecht in die Altersabteilung zu übernehmen.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

## § 11

### Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Eine Jugendabteilung kann in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Sie untersteht der fachlichen Aufsicht des Ortskommandos der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Jugendliche können nach Vollendung des nach Landesrecht erforderlichen Mindestalters Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## § 12

### Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Papenburg und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Papenburg ernannt werden.

## § 13

### Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## § 14

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die Aufgaben im Rahmen eines Dienst- und Ausbildungsplanes der Jugendfeuerwehr und der gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten kann die Stadt Papenburg den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Papenburg zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

### **§ 15 Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau“ oder „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

### **§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austrittserklärung,
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit oder
  - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung oder
  - b) mit der nach Landesrecht möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des nach Landesrecht geltenden Höchstalters.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  2. wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
  6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Papenburg geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Papenburg erlassen.

- (7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandbrandmeisterin oder den Stadtbrandbrandmeister der Stadt Papenburg schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Papenburg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Papenburg für die Freiwillige Feuerwehr vom 24. Februar 2022 außer Kraft.

Papenburg, 14.12.2023

Stadt Papenburg



Vanessa Gattung  
Bürgermeisterin



## A Satzungen und Verordnungen

### 4 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§1 – Allgemeines.....	17
§2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr .....	17
§3 – Gebührenschuldner .....	18
§4 – Gebührentarif und -höhe.....	19
§5 – Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld .....	19
§6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung .....	19
§7 – Haftung.....	20
§8 – Inkrafttreten.....	20
Anlage: Gebührentarif.....	21

#### §1

#### Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Ggf. entstehende Auslagen sind zusätzlich zu erstatten. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Papenburg wird durch die Feuerwehrsatzung vom 16.12.2014 in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

#### §2

#### Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) <sup>1</sup>Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,

- a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
- b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
  - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
  - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
  3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
  4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§26 NBrandSchG),
  5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
  6. für freiwillige Einsätze und Leistungen, insbesondere
    - a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
    - b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
    - c) Überprüfung/Reinigung von Gewässern
    - d) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
    - e) Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren,
    - f) Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
    - g) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
    - h) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
    - i) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Straßen oder Plätzen,
    - j) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
    - k) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) <sup>1</sup>Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. <sup>3</sup>Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Papenburg Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

### §3

#### Gebührensschuldner

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. <sup>3</sup>Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach §29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

#### **§4 Gebührentarif und -höhe**

- (1) <sup>1</sup>Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifbeschlusses erhoben. <sup>2</sup>Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. <sup>3</sup>Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. <sup>2</sup>Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. <sup>3</sup>Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

#### **§5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d. h. 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

#### **§6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) <sup>1</sup>Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. <sup>2</sup>Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann im überwiegenden öffentlichen Interesse ganz oder teilweise abgesehen werden, sowie wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.

**§7**  
**Haftung**

Die Stadt Papenburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Papenburg über Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 16. Dezember 2014 außer Kraft.

Papenburg, 17.12.2020

Stadt Papenburg

Jan Peter Bechtluft  
Bürgermeister

Anlage: Gebührentarif

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

**- Gebührentarif (Stand: 01.01.2024)**

Ziffer	Gruppe	Abrechnungseinheit	Kostenersatz / Gebühr
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz ohne Fahrzeugkosten</b>		
	1.1 Einsatz je Feuerwehrmitglied	Je halbe Stunde	32,00 €
	1.2 je gestellte Brandsicherheitswache	Je halbe Stunde	12,00 €
<b>2.</b>	<b>Fahrzeugkosten ohne Personal</b>		
	2.1 Fahrzeuge der Klasse 1 - Kommandowagen (Kdow) - Einsatzleitwagen (ELW) - Mannschaftstransportwagen (MTW)	Je halbe Stunde	112,00 €
	2.2 Fahrzeuge der Klasse 2 - Trailer mit Boot	Je halbe Stunde	453,00 €
	2.3 Fahrzeuge der Klasse 3 - Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	Je halbe Stunde	279,00 €
	2.4 Fahrzeuge der Klasse 4 - Gerätewagen Wasserrettung (GWW)	Je halbe Stunde	580,00 €
	2.5 Fahrzeuge der Klasse 5 - Tanklöschfahrzeuge (TLF) - Löschfahrzeuge (LF, HLF)	Je halbe Stunde	147,00 €
	2.6 Fahrzeuge der Klasse 6 - Drehleiter	Je halbe Stunde	228,00 €
<p>Mit den vorstehenden Sätzen werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, auch die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der beladepflichtigen Ausrüstung der Fahrzeuge abgegolten.</p> <p>Fahrzeuge können nur in Verbindung mit feuerwehrtechnischem Personal eingesetzt werden.</p>			
<b>3.</b>	<b>Pauschalgebühren für den Einsatz von Fahrzeug und Personal</b>		
	Bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen, pro Fehlalarm gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung	Pauschal	470,00 €

<b>4.</b>	<b>Verbrauchs- und Reinigungsmaterial</b>
<p>Die genannten Kostensätze decken nur die reinen Sachleistungen ab. Verbrauchsmaterialien wie Kohlendensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver u. -schaum, Prüfröhrchen, Ersatzteile u. a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet.</p> <p>Für Ausrüstungsgegenstände, die bei einem Einsatz nach § 2 unbrauchbar werden, ist Kostenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % zu leisten.</p>	
<b>5.</b>	<b>Fremdreinigung</b>
<p>Ist eine Fremdreinigung oder Dekontamination von Fahrzeugen, Geräten, Schutzanzügen etc. notwendig, wird diese nach den anfallenden Kosten zzgl. einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet.</p>	
<b>6.</b>	<b>Entsorgung von Sonderabfall</b>
<p>Die Kosten für die Entsorgung von Sonderabfall werden zu den jeweiligen Tagespreisen zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet.</p>	
<b>7</b>	<b>Anmietung von Fahrzeugen / Sonstige Inanspruchnahme</b>
<p>Ist zur Schadensbekämpfung der Einsatz bzw. die Anmietung oder Inanspruchnahme von Fahrzeugen oder Personal erforderlich, wird diese nach den tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet.</p>	

## C Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

### 1 Bebauungsplan Nr. 49 „Am Spillmannsweg“, 5. Änderung gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Am Spillmannsweg“, 5. Änderung gefasst.

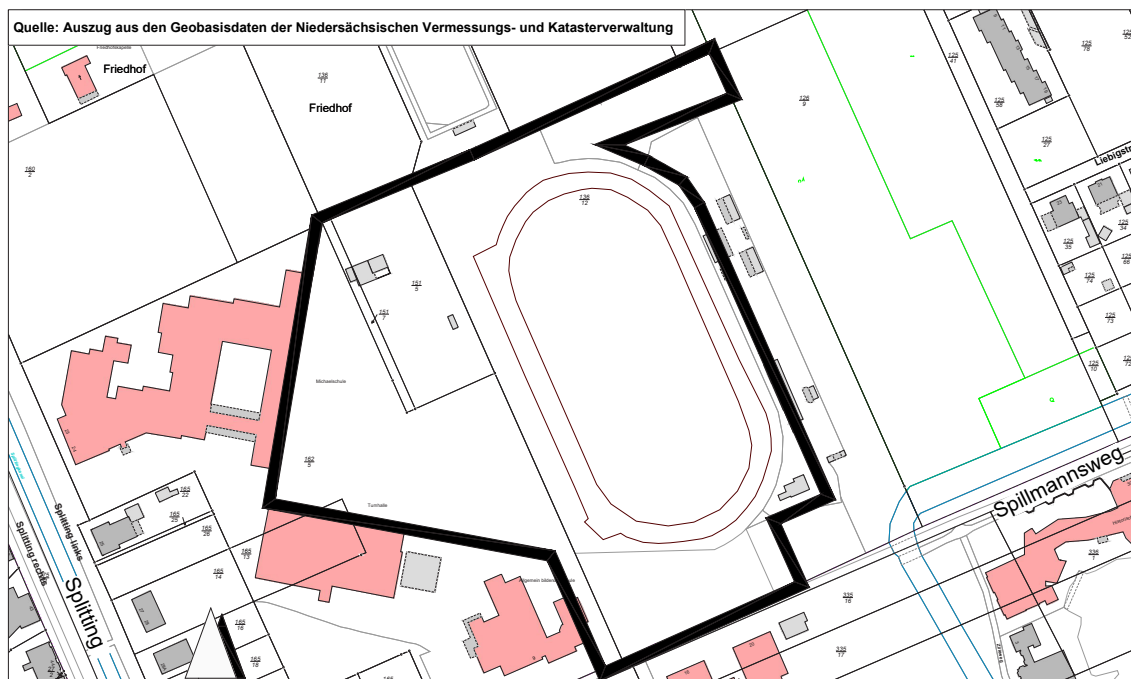
Das Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB wird demnach abgesehen.

In der Sitzung am 14.12.2023 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Papenburg den o.g. Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung als Entwurf beschlossen. Weiterhin wurde beschlossen, dass auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Der Aufstellungsbeschluss und der Veröffentlichungsbeschluss des o.g. Bauleitplanes werden hiermit bekannt gemacht.

Die Erforderlichkeit für die Planung ergibt sich u.a. aus dem Bedarf, eine Baufläche für den Ersatzneubau der Turnhalle im Bereich der Michaelschulen zu schaffen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Am Spillmannsweg“, 5. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)).



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes mit Angabe der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung einschließlich der dazugehörigen Begründung werden in der Zeit vom

**27.12.2023 bis zum 29.01.2024 (beide Tage einschließlich)**

unter <https://papenburg.planungsbeteiligung.de/> auf der Beteiligungsplattform der Stadt Papenburg veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen im oben genannten Zeitraum während der Öffnungszeiten in der Dienststelle des Fachbereiches Planen/Umwelt, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg öffentlich ausgelegt.

Montag, Dienstag	8.30 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 bis 12.30 Uhr	-
Donnerstag	8.30 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr	-

Teil der Öffentlichkeit sind nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB explizit auch Kinder und Jugendliche.

**Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen einzureichen. Stellungnahmen sollen über die oben genannte Beteiligungsplattform der Stadt Papenburg elektronisch abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Post an die Stadt Papenburg, Fachbereich Planen/Umwelt, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg oder per E-Mail an [stadtplanung@papenburg.de](mailto:stadtplanung@papenburg.de) gesendet sowie nach telefonischer Terminvereinbarung persönlich abgegeben bzw. zur Niederschrift vorgetragen werden.**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Planungen unberücksichtigt bleiben.

**Falls Sie Fragen haben und weitere Informationen zu den Planungen benötigen, bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung.**

**Fachbereich Planen/Umwelt**

Frau Engbers                      Tel. 04961 – 825293 (E-Mail: [christina.engbers@papenburg.de](mailto:christina.engbers@papenburg.de))  
Frau Weerts                        Tel. 04961 – 825394 (E-Mail: [frauke.weerts@papenburg.de](mailto:frauke.weerts@papenburg.de))

Im Zusammenhang mit Datenschutzbelangen ergeht der Hinweis, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Papenburg, 20.12.2023

Stadt Papenburg



Vanessa Gattung  
Bürgermeisterin



## C Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

### 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 „Wohn- und Pflegequartier an der Waldseestraße“ gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

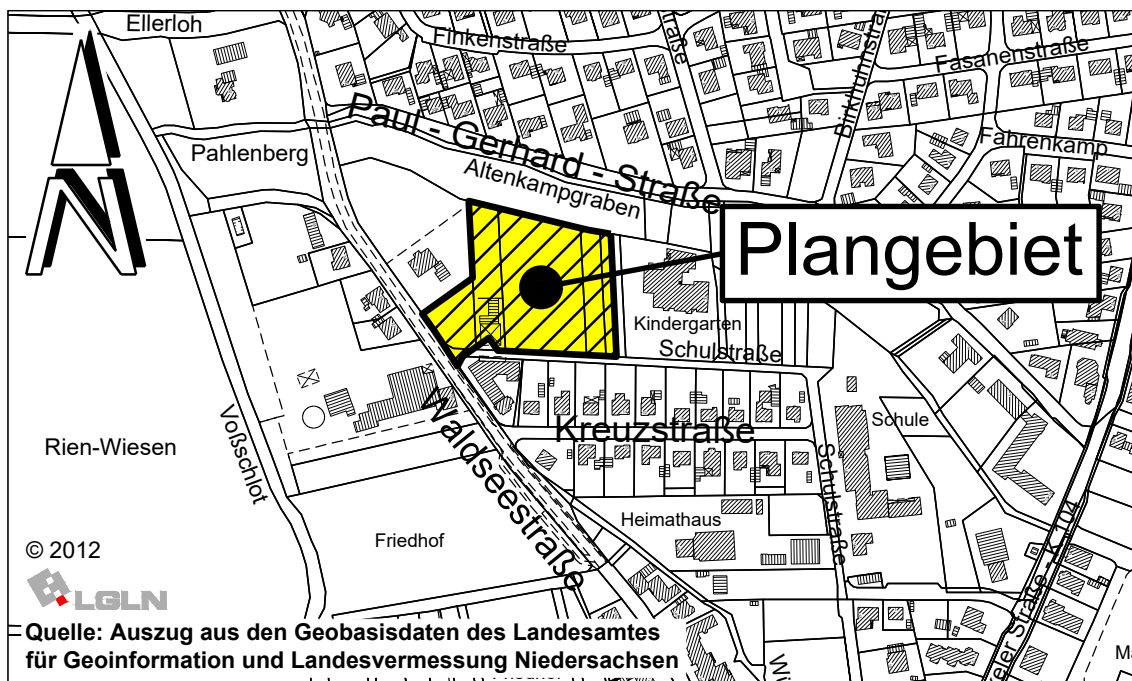
Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Beschluss zur Überführung und Fortführung des Bauleitplanverfahrens zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan in ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird demnach abgesehen.

In der Sitzung am 14.12.2023 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Papenburg den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung nebst Anlagen als Entwurf beschlossen. Weiterhin wurde beschlossen, dass auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs sowie der bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Der Beschluss zur Verfahrensumstellung und der Veröffentlichungsbeschluss des o.g. Bauleitplanes werden hiermit bekannt gemacht.

Die Erforderlichkeit der Planung ergibt sich aus der Absicht, im Geltungsbereich ein altersgerechtes und generationenübergreifendes Wohn- und Pflegequartier zu errichten. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 60 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich bereits als Wohnbaufläche dar.

Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)).



Der Entwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der dazugehörigen Begründung und der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

**27.12.2023 bis zum 29.01.2024 (beide Tage einschließlich)**

unter <https://papenburg.planungsbeteiligung.de/> auf der Beteiligungsplattform der Stadt Papenburg veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen im oben genannten Zeitraum während der Öffnungszeiten in der Dienststelle des Fachbereiches Planen/Umwelt, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg öffentlich ausgelegt.

Montag, Dienstag	8.30 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 bis 12.30 Uhr	-
Donnerstag	8.30 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr	-

Teil der Öffentlichkeit sind nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB explizit auch Kinder und Jugendliche.

**Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen einzureichen. Stellungnahmen sollen über die oben genannte Beteiligungsplattform der Stadt Papenburg elektronisch abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Post an die Stadt Papenburg, Fachbereich Planen/Umwelt, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg oder per E-Mail an [stadtplanung@papenburg.de](mailto:stadtplanung@papenburg.de) gesendet sowie nach telefonischer Terminvereinbarung persönlich abgegeben bzw. zur Niederschrift vorgetragen werden.**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Planungen unberücksichtigt bleiben.

**Falls Sie Fragen haben und weitere Informationen zu den Planungen benötigen, bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung.**


**Fachbereich Planen/Umwelt**

Frau Engbers                      Tel. 04961 – 825293 (E-Mail: [christina.engbers@papenburg.de](mailto:christina.engbers@papenburg.de))  
Frau Weerts                        Tel. 04961 – 825394 (E-Mail: [frauke.weerts@papenburg.de](mailto:frauke.weerts@papenburg.de))

Im Zusammenhang mit Datenschutzbelangen ergeht der Hinweis, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Papenburg, 20.12.2023

Stadt Papenburg



Vanessa Gattung  
Bürgermeisterin



---

#### Impressum

Herausgeber: Stadt Papenburg | Die Bürgermeisterin  
Hauptkanal rechts 68/69 - 26871 Papenburg  
T: 04961/82-444 | E: presse@papenburg.de

[www.papenburg.de](http://www.papenburg.de)

Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Papenburg erfolgt durch  
Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://stadt.papenburg.de/unsere-stadt/amtsblatt/>.